

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt w Postfach 37 26 w 30037 Hannover

Rundverfügung K 6 /1994

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-2 66
Auskunft:
Durchwahl: (05 11) 12 41- 331
Datum: 6. Juni 1994
Aktenzeichen: 8638 III 17 R 517

An die
Superintendenturen

Nachrichtlich

An die
Landessuperintendenturen

Vorbemerkung (Stand: 5.4.2005):

Die Rundverfügung ist vom Datum her sehr alt; der Inhalt hat jedoch nach wie vor Gültigkeit. Das betrifft insbesondere die von den Kirchenvorstehern zu treffende Güterabwägung.

Verändert haben sich über die Jahre – zuletzt durch das Zuwanderungsgesetz ab 1.1.2005 – die Bezeichnung und z.T. auch (verschärfend) der Inhalt der strafrechtlichen Vorschriften.

Nähere Informationen: OKRin Heidrun Böttger
Tel.: 0511 / 1241 - 262

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der engagierten öffentlichen Debatte über das sogenannte "Kirchenasyl" möchten wir Ihnen zu Ihrer Kenntnis und als Beratungsgrundlage für Kirchengemeinden, die vor einer solchen Entscheidung stehen, nachfolgende Informationen und Gesichtspunkte mitteilen.

Das aus dem sogenannten "Asylkompromiß der Parteien" hervorgegangene neue Ausländerrecht hat dazu geführt, daß gegenwärtig Ausländer in steigender Zahl abgewiesen und abgeschoben werden. Menschen, die um Asyl oder um eine Aufenthaltsgenehmigung gebeten haben, werden nach negativem Ausgang des Verfahrens konsequent abgeschoben.

Christen können sich dabei vor die äußerst weitreichende Frage gestellt sehen, ob sie – nachdem alle rechtlichen Mittel für die betroffenen Menschen ausgeschöpft worden sind – diesen von Abschiebung bedrohten Menschen das sog. "Kirchenasyl" gewähren sollten. Der Anlaß für diese "Asylgewährung" ist in aller Regel eine vom Urteil staatlicher Behörden und Gerichte abweichende Einschätzung der Gefahrensituation für die Betroffenen im Falle einer Abschiebung. Die Glaubensüberzeugung, Fremden in Not zur Hilfe verpflichtet zu sein, führt dann zur Entscheidung, Menschen vor einer wahrscheinlichen Gefahr für Leib und Leben bei der Abschiebung in ihre Heimatländer zu schützen, indem sie in kirchlichen Räumen beherbergt werden.

Die folgenden Ausführungen sollen einer Kirchengemeinde dabei helfen, möglichst klar zu erkennen, was zu bedenken ist, wenn sie sich vor die Frage gestellt sieht, das sogenannte "Kirchenasyl" zu gewähren oder abzulehnen. Ausgangspunkt ist die für jeden Christen selbstverständliche und vom Auftrag der Kirche gebotene Hinwendung zu Fremden unter uns. Doch ist dieser Auftrag nicht gleichzusetzen mit dem, was mit dem sog. "Kirchenasyl" bezeichnet und was mit den zu bedenkenden Konsequenzen im folgenden beschrieben wird. Vielmehr ist jeder Einzelfall genau zu bedenken. Wir können dazu nur einige orientierende Hinweise geben.

Kirchengemeinden, die abzuschiebende Flüchtlinge durch eine vorübergehende Aufnahme in ihren Räumen dem staatlichen Zugriff entziehen, können sich theologisch und juristisch nicht auf ein anerkanntes "Recht auf Kirchenasyl" berufen. Nach evangelischem Verständnis kann es keine heiligen Räume geben: In Jesus Christus ist Gott Mensch geworden und hat sich ganz in diese Welt hineinbegeben. Er wohnt nicht in besonderen Tempeln oder Heiligtümern, sondern ist anwesend, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind (vgl. Mt 18,20).

Unsere staatliche Rechtsordnung kennt keine zum Staatsgebiet gehörenden Räume, in denen die vom Recht gebotenen Maßnahmen nicht durchgesetzt werden können. Der staatliche Zugriff in kirchlichen Räumen ist prinzipiell möglich nach denselben Rechtsregeln wie an jedem anderen Ort. Allerdings haben in der Vergangenheit staatliche Organe davon abgesehen, in Ausübung ihres Rechts Menschen zum Zwecke der Abschiebung aus kirchlichen Räumen herauszuholen.

Die Kirchenvorstände, die sich vor die Entscheidung gestellt sehen, in einem Einzelfall das sog. "Kirchenasyl" zu gewähren, stehen auf Grund der bestehenden Rechtslage vor folgenden Risiken:

Sie können Straftatbestände erfüllen, wenn sie einem Ausländer Hilfe leisten,

- der ohne Duldungs- oder Aufenthaltsgenehmigung bzw. ohne Paß und Ausweisersatz in das Bundesgebiet eingereist ist und sich hier aufhält oder
- der unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Duldungs- bzw. Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen oder
- der gegen ihm auferlegte Duldungs- und Aufenthaltsbeschränkungen (Auflagen, Anordnungen) verstößt.

Gleiches gilt, wenn Kirchenvorstände Ausländer zu einem solchen Verhalten anstiften (§ 92 Absatz 1 Ausländergesetz in Verbindung mit § 27 - Beihilfe- oder § 26 - Anstiftung - Strafgesetzbuch - StGB).

Darüber hinaus können sie unter Umständen Straftatbestände erfüllen, wenn sie eine staatliche Vollzugsmaßnahme (Abschiebung bzw. Strafmaßnahme gegenüber dem Ausländer) vereiteln. Je nach Fallkonstellation können unterschiedliche Straftatbestände des Strafgesetzbuches in Betracht kommen, unter anderem Begünstigung (§ 257), Strafvereitelung (§ 258), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113).

Kirchengemeinden können sich bei der Entscheidung, das sog. "Kirchenasyl" zu gewähren, zu ihrer Rechtfertigung oder Entschuldigung nicht auf ein Widerstandsrecht gegen das ihrer Ansicht nach irrtümliche bzw. unrechtmäßige Verhalten des Rechtsstaates berufen. Dies hat auch die EKD-Denkschrift "Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" (1985) klargestellt. Hingegen wird die Möglichkeit, staatlichen Entscheidungen im Einzelfall aus Gewissensgründen zu widerstehen, als in Übereinstimmung mit dem Charakter der freiheitlichen Demokratie stehend festgehalten, wie er insbesondere in Artikel 4 des Grundgesetzes -GG- (Glaubens- und Gewissensfreiheit) zum Ausdruck kommt. *'Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden'* (Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe, S. 22).

Das Grundrecht des Artikels 4 GG kann aber unter Umständen rechtfertigend oder entschuldigend in Bezug auf die Strafverfolgung zur Geltung kommen, wenn aus einer bestimmten **Glaubensüberzeugung** gehandelt wird.

'Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie gegründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten ... Ein solcher Täter lehnt sich nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung auf. Er sieht sich aber in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgut in Widerstreit tritt, und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion...' (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 32. Bande, S. 98 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht knüpft diese Ausführungen ausdrücklich an das Vorliegen von Glaubensüberzeugungen an. "Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits" und "Rechtsstaat andererseits" stehen hier nicht als Gegensätze im unlösbaren Konflikt nebeneinander, sondern bilden einen gemeinsamen Regelungsrahmen. Die Grundrechte, im einzelnen also auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sind eben gerade wesentlicher Bestandteil unseres demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaates.

Das sog. "Asyl in der Kirche" darf und will also nicht grundsätzlich und generell das Funktionieren des Rechtsstaates in Frage stellen, sondern für einen konkreten Einzelfall aus Gewissensgründen nach einer für die konkret betroffenen Menschen erträglichen Lösung suchen und nimmt dafür bewußt persönliche Risiken in Kauf. Da die Verantwortlichen weiterhin der Rechtsordnung unterworfen sind, müssen sie ggf. auch rechtliche Sanktionen auf sich nehmen. Zum kirchlich angemessenen Umgang mit einer solchen Konfliktsituation gehört auch, daß offen und rasch Verbindung mit den zuständigen Behörden aufgenommen wird, unbeschadet der unterschiedlichen Sichtweise beider Seiten.

Wir bitten um sorgfältigen Umgang mit dem sog. "Kirchenasyl". Es ist kein Mittel zur politischen Demonstration, sondern äußerste Zuflucht, um Menschen in akuter Gefahr für Leib und Leben zu helfen. Durch das gegenwärtig vorhandene große öffentliche Interesse am sog. "Kirchenasyl" darf nicht in den Hintergrund gedrängt werden, daß an sehr vielen Stellen in unseren Kirchen qualifizierte Hilfe für Asylsuchende und Ausländer geleistet wird. Dazu kann auch die Gewährung von Unterkunft gehören. (Dies darf nicht verwechselt werden mit dem, was unter dem sog. "Kirchenasyl" gemeinhin verstanden wird.) Die vielfältige Hilfe von Kirchengemeinden findet oft mit großer Selbstverständlichkeit und in aller Stille statt, getragen von dem grundsätzlichen Auftrag der Kirche Jesu Christi, gastfrei zu sein (vgl. Hebr 13,2) und Bedrängten und Schutzbedürftigen Heimat zu bieten. In jedem Fremden, der als Flüchtling Aufnahme sucht, erkennt die Kirche das Gesicht ihres Herrn, der selbst als Kind nach Ägypten fliehen mußte, der nicht hatte, "wo er sein Haupt hinlegen" (Lk 9,58) konnte und der vor den Toren der Stadt gekreuzigt wurde. Bei ihrem Handeln steht die Kirche unter dem Urteil des eschatologischen Weltenrichters ("Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan." Mt 25,40) nach dem Maßstab: "Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen" (Mt 25,35). Die

ersten christlichen Gemeinden teilten die Erfahrungen der Fremdlingschaft des Volkes Israel. Von daher besteht eine tiefe Beziehung der Kirche zu Flüchtlingen.

Von einem Kirchenvorstand, der vor der Entscheidung steht, eventuell das sog. "Kirchenasyl" zu gewähren oder abzulehnen, sollten **folgende Fragen** eingehend bedacht werden:

1. Sind alle irgend erreichbaren Informationen über die betroffenen Menschen verfügbar?
2. Sind auch andere Mittel als das sog. "Kirchenasyl" (z. B. Eingaben, Petitionen, Unterschriftensammlungen, Leserbriefe) denkbar, die dazu führen könnten, eine beschlossene Abschiebung aufzuhalten oder abzuwenden?
3. Kann eine verbindliche Übereinkunft mit der Ausländerbehörde erzielt werden, daß die Abschiebung ausgesetzt wird?
4. Sind alle rechtlichen Fragen geklärt, insbesondere: ist es erfolgversprechend, eine weitere Behörde, ein Gericht oder den Petitionsausschuß [*bzw. die Härtefallkommission*] anzurufen?
5. Ist genaue Information über die tatsächliche und aktuelle Lage in dem Land, in das abgeschoben werden soll, vorhanden?
6. Sind die Konsequenzen mit den betroffenen Menschen genau bedacht, denen evtl. das sog. "Kirchenasyl" gewährt werden soll?
7. Weil das sog. "Kirchenasyl" immer nur eine Übergangslösung sein kann: Ist ein konkretes Ziel im Blick (z. B. Aussetzung der Abschiebung oder Bleiberecht)? Was geschieht nach Beendigung des sog. "Kirchenasyls"?
8. Klärung von praktischen Fragen:
 - Wie wird der Unterhalt gesichert?
 - Wer betreut die ins sog. "Kirchenasyl" genommenen Menschen? Gibt es einen Helferkreis?
 - Welche Konsequenzen entstehen für die Gemeindegarbeit?
 - Wer leistet die Öffentlichkeitsarbeit?
 - Wer hält die Verbindung zu Rechtsanwälten, staatlichen Behörden und kirchlichen Instanzen?
9. Ist eine Abstimmung mit dem Kirchenkreis erfolgt?
10. Sind die Landessuperintendentur und das Landeskirchenamt informiert? Besteht Verbindung zum Ausländerbeauftragten?

Wir sind zu weiteren Beratungen jederzeit bereit und bitten ausdrücklich darum, uns in allen sich anbahnenden oder bereits bestehenden Fällen sog. "Kirchenasyls" sofort zu unterrichten, um gemeinsam ein menschen- und sachgerechtes Vorgehen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff